

Verkündet am 28. Mai 1962
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

I n d e m R e c h t s s t r e i t

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundes-
minister der Finanzen, dieser vertreten durch den Präsidenten
der Oberfinanzdirektion in D [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten, Anschlußberufungs-
klägerin, Revisionsklägerin und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Firma M. D [REDACTED] KG, Korn-, Wein- und
Wacholderbrennerei, N [REDACTED], H [REDACTED] Straße [REDACTED], vertreten durch
die persönlich haftenden Gesellschafter Josef D [REDACTED] in
N [REDACTED], L [REDACTED]-P [REDACTED], und Matthias D [REDACTED] in N [REDACTED],
B [REDACTED] Straße [REDACTED]

Klägerin, Berufungsklägerin, Anschlußberufungs-
beklagte, Revisionsbeklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 13. April 1962 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Fagendarm sowie der Bundesrichter
Dr. Kreft, Dr. Beyer, Dr. Hußla und Keßler

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf
vom 10. November 1960 wird zurückgewiesen.

Auf die Revision und die Anschlußberufung der Be-
klagten werden das bezeichnete Urteil teilweise
aufgehoben und das Urteil der 2. Zivilkammer des
Landgerichts in Düsseldorf vom 10. Februar 1960
unter Zurückweisung der von der Klägerin hiergegen
eingelegten Berufung geändert.

Die Klage wird in vollem Umfang abgewiesen.

Die Klägerin hat die gesamten Kosten des Rechts-
streits zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin stellt als gewerbliche Brennerei ab-lieferungsfreien Branntwein her und unterhält auch ein Branntweineigenlager. Mit Schreiben vom 13. Mai 1953 beantragte sie beim Hauptzollamt in K [REDACTED] für die jeweils fällig werdenden Beträge an Branntweinaufschlag im Lagerverkehr den Zahlungsaufschub gemäß der Vorschrift des § 129 AO, nach der bei Zöllen und Verbrauchssteuern das Finanzamt die Zahlung fälliger Beträge auf Antrag des Steuerpflichtigen gegen Sicherheit, soweit nicht eine kürzere Frist vorgeschrieben ist, auf sechs Monate hinauszuschieben hat. Das Hauptzollamt wies am 16. Mai 1953 den Antrag zurück unter Hinweis auf den Erlaß des Bundesministers der Finanzen (BMF) vom 18. Juli 1950 und ge-währte der Klägerin lediglich Stundung nach diesem Er-laß. In dem Erlaß war unter Berufung auf § 64 Abs. 4 der Branntweinverwertungsordnung (VwO) angeordnet, daß das Hauptzollamt im Lager- und Begleitscheinverkehr auf Antrag gegen Sicherheit die Branntweinsteuer ohne Ver-zinsung bis zum 15. Tag des zweiten Kalendermonats "stunden könne", der auf den Kalendermonat folge, in dem der Branntwein in den freien Verkehr übergegangen sei. Auf die Berufung der Klägerin hob das Finanzgericht Düsseldorf mit Urteil vom 15. Juli 1953 den ablehnenden Bescheid des Hauptzollamts auf und gewährte der Klägerin den erbetenen Zahlungsaufschub für Branntweinaufschlag und Branntweinsteuer bis zur Höhe der jeweils geleisteten Sicherheit auf sechs Monate. Gegen dieses Urteil legte das Hauptzollamt im Auftrag des BMF insoweit Rechts-beschwerde ein, als das Finanzgericht Aufschub für Branntweinsteuer im Lagerverkehr gewährt hatte. Die Rechtsbeschwerde wurde vom Bundesfinanzhof mit Urteil vom 10. September 1954 als unbegründet zurückgewiesen.

- 3 -

Im Zusammenhang mit diesen Vorgängen hat die Klägerin dem Bundesministerium der Finanzen sowie dem Hauptzollamt und dem Sachbearbeiter des Oberfinanzpräsidenten in Düsseldorf eine Reihe von Amtspflichtverletzungen vorgeworfen und verlangt Ersatz des Zinschadens, der ihr durch die Vorenthaltung des sechsmonatigen Zahlungsaufschubs nach § 129 AO und durch ihre mit Rücksicht hierauf vorgenommenen Zahlungen an Branntweinsteuerbeträgen entstanden sei. Auf ihren Klagantrag, der auf die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 22 082,07 DM nebst Zinsen ging, hat das Landgericht nur 4 018,94 DM nebst Zinsen, das von der Klägerin mit der Berufung, von der Beklagten im Wege einer Anschlußberufung zwecks völliger Klagabweisung angegangene Oberlandesgericht 7 164,30 DM nebst Zinsen zugesprochen.

Gegen das oberlandesgerichtliche Urteil hat jede der Parteien Revision eingelegt. Die Beklagte will weiterhin die Klage im vollen Umfange abgewiesen sehen; die Klägerin beantragt, die Beklagte zur Zahlung weiterer 14 917,77 DM (= 22 082,07 DM abzüglich 7 164,30 DM) nebst Zinsen zu verurteilen. Jede Partei bittet ferner darum, die Revision der Gegenseite zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. a) Das angefochtene Urteil befaßt sich im ersten Teil seiner Gründe mit der Bedeutung von § 64 Abs. 4 Satz 2 VwO und der Frage, ob und in welchem Verhältnis diese Bestimmung und der Erlaß des BfV vom 18. Juli 1950 zu der Vorschrift des § 129 AO stehen. Die Darlegungen des Urteils zeigen hierbei, mag man



ihnen auch nicht in allen Punkten folgen können, nicht von der Hand zu weisende und gewichtige Gesichtspunkte auf, die dafür sprechen, daß die Klägerin für die in Betracht kommenden Beträge an Branntweinsteuer einen Zahlungsaufschub nicht nach § 129 AO, sondern nur nach § 64 Abs. 4 VwO und dem genannten Erlaß erlangen konnte. Im besonderen gilt dies, wenn das angefochtene Urteil darauf hinweist, im Sinne von § 129 AO könne jede Rechtsnorm, auch eine Rechtsverordnung, eine kürzere Aufschubfrist wirksam vorschreiben, und wenn es § 64 Abs. 4 VwO als eine Rechtsverordnung beurteilt, die in Beziehung zu § 129 AO zu setzen sei und in ihrem Geltungsbereich nur einen kürzeren Zahlungsaufschub für die Branntweinsteuer zulasse.

Dafür, daß die Verwertungsordnung eine Rechtsverordnung sei, hätte sich das Berufungsgericht auch auf Hoppe-Heinrich, Gesetz über das Branntweinmonopol, Band 1, Anm. 1 und 3 zu § 178 des Branntweinmonopoles, und Band 2, Anm. 2 zu § 75 der Grundbestimmungen beziehen können. Gegen die Annahme, daß die Bestimmung des § 64 VwO, wenn sie von Stundung spricht, nur im Zusammenhang mit der Stundungsvorschrift des § 127, nicht aber mit dem Zahlungsaufschub des § 129 AO gesehen werden dürfe, läßt sich ergänzend anführen, daß der Zahlungsaufschub mitunter in früheren Steuergesetzen, wie im Zolltarifgesetz, ebenfalls als Stundung bezeichnet worden ist.

Insgesamt machen die Ausführungen des angefochtenen Urteils deutlich, daß die Frage des Verhältnisses von § 129 AO zu § 64 VwO und der Maßgeblichkeit der letzteren Bestimmung nicht zu unterschätzende Zweifel in sich

schloß, die eine Klärung durch die höchstrichterliche Rechtsprechung angezeigt erscheinen lassen konnten. Das aber bedeutet, daß das Bundesfinanzministerium, wenn es auch nach der Ansicht des Bundesfinanzhofs bei der Herausgabe des Erlasses vom 18. Juli 1950 irrte, einem entschuldbaren Rechtsirrtum unterlegen ist. Auch einem Minister und einem Ministerialbeamten gereicht nämlich eine objektiv unrichtige Gesetzesauslegung grundsätzlich nicht zum Verschulden, wenn der Inhalt einer gesetzlichen Regelung nicht klar und bestimmt ist, sondern zweifelhaft sein kann und noch keine Klärung durch eine höchstrichterliche Rechtsprechung erfahren hat. Kann die nach sorgfältiger Prüfung gewonnene Rechtsansicht des Beamten bei dem Erlaß des Gesetzes als rechtlich vertretbar angesehen werden und hält er an ihr bis zur Klärung der Rechtslage durch die dazu berufenen Gerichte fest, so kann ihm jedenfalls der Umstand nicht rückschauend zum Verschulden angerechnet werden, daß seine Rechtsauffassung später von den Finanzgerichten mißbilligt wird (vgl. hierzu III ZR 200/60 vom 19. Februar 1962, III ZR 207/57 vom 23. März 1959, S. 10; BGB-RGRK 11. Aufl. § 839, Anm. 46 a.E., 47).

Von dieser grundsätzlichen Überlegung aus ist es dem BMF auch nicht zu verargen, wenn er, nachdem das Finanzgericht am 15. Juli 1953 zugunsten der Klägerin entschieden hatte, noch an dem Erlaß vom 18. Juli 1950 festhielt, die Entscheidung des Bundesfinanzhofs herbeiführen ließ und schließlich den am 1. September 1954 erfolgten Eingang der schriftlichen Begründung zu dem am 29. Juli 1954 im Parallellfall L. [REDACTED] ergangenen Urteil des Bundesfinanzhofs abwartete. Dabei ist dem BMF noch zugute zu halten: Das Finanzgericht Düsseldorf

war vor dem 15. Juli 1953 nur in einer einzigen nicht angefochtenen Entscheidung (vom 14. Januar 1953 im Fall der Firma Köhler) näher auf § 64 VwO und dessen Verhältnis zu § 129 AO eingegangen; die Frage des Zahlungsaufschubs für Branntweinsteuer im Lagerverkehr konnte danach noch klärungsbedürftig erscheinen. Zudem war die Entscheidung des Finanzgerichts vom 14. Januar 1953 damals dem BMF nicht zur Kenntnis gebracht worden.

Die Revision beanstandet in diesem Zusammenhang die Annahme des Berufungsgerichts, daß das Bundesfinanzministerium erst am 10. Juli 1954 erfahren habe, das Finanzgericht Düsseldorf habe erstmals am 14. Januar 1953 den Erlaß vom 18. Juli 1950 im Ergebnis als rechtswidrig beurteilt. Seine Annahme hat das Berufungsgericht aus den von ihm für glaubwürdig gehaltenen Behauptungen der Beklagten und den ihm vorgelegten Anlagen gewonnen. Dies konnte es, anders als die Revision meint, ohne Erhebung des von der Klägerin hierzu angetretenen Beweises tun, da der Beweisantrag der Klägerin nur unbestimmt dahin gegangen war, dem Ministerium seien die in Betracht kommenden Urteile des Finanzgerichts "jeweils" zur Kenntnis gebracht worden.

In der zum Teil nach tatsächlichen Erwägungen zu beurteilenden Frage, ob der BMF nach dem Vorliegen der Begründung zum Urteil des Bundesfinanzhofs vom 29. Juli 1954 den Erlaß vom 18. Juli 1950 eher als mit Erlaß vom 2. Oktober 1954 geschehen hätte aufheben sollen, muß ebenfalls gelten, daß eine etwaige Verzögerung vom Revisionsgericht nicht als schuldhaft gewürdigt werden kann.

b) Das gewonnene Ergebnis wird durch die Rügen nicht erschüttert, die die Revision gegen die Ausführungen richtet, die das Berufungsgericht des weiteren zugunsten des vom BMF vertretenen Standpunktes und der von ihm aufgewendeten Sorgfalt angestellt hat.

Das Berufungsgericht verweist darauf, daß sich vor der Herausgabe des Erlasses vom 18. Juli 1950 zunächst die Finanzminister und andere hohe Finanzbehörden mit zum Teil eingehenden, sachlichen und nicht einseitig fiskalischen Erwägungen für die Auffassung ausgesprochen hätten, § 64 Abs. 4 Satz 2 VwO schränke im Ergebnis § 129 AO wirksam ein. Es betont ferner, Interessenverbände der Spirituosen-Industrie hätten bis zum Bekanntwerden des Urteils des Finanzgerichts Düsseldorf vom 14. Januar 1953 eine solche Auffassung ausdrücklich als richtig anerkannt oder doch für selbstverständlich gehalten.

Die vom Berufungsgericht angegebenen Belegstellen lassen zusammengekommen jedenfalls so viel erkennen, daß das Bundesfinanzministerium der in Rede stehenden Frage ein besonderes Augenmerk zugewandt hatte, und sie werden entgegen der Meinung der Revision noch nicht dadurch entwertet, daß sie sich nicht alle näher über die Rechtslage auslassen und zum Teil von einer "Einigung" der Beteiligten reden. Denn das Ergebnis der Besprechungen und eine Einigung kann sehr wohl einer vorhergegangenen sorgfältigen Prüfung entsprechen. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, daß die vom Berufungsgericht vorgenommene eingehende Prüfung der Verwertungsverordnung günstig für den BMF ausgefallen ist und daß das Berufungsgericht ausdrücklich von einer

sorgfältigen und sachlichen Begründung des vom BMF eingenommenen Standpunktes in dem finanzgerichtlichen Verfahren spricht.

Auf der anderen Seite handelt es sich bei dem von der Revision aus der Begründung zu dem Entwurf des Gesetzes über die Besteuerung des Branntweins (Deutscher Bundestag 1. Wahlperiode, 1949, Drucksache Nr. 3922) gezogenen Schluß um eine auf das tatsächliche Gebiet hinübergreifende Erwägung. Wenn die Revision in diesem Zusammenhang dem BMF zusätzlich vorwirft, er habe hinsichtlich eines Zahlungsaufschubs pflichtwidrig auf eine Einigung mit den Verbänden des Spirituosengewerbes Wert gelegt, anstatt die Rechtslage von sich aus verbindlich klarzulegen, so vermag auch dieser Vorwurf angesichts des Gesagten eine schuldhafte und zugleich für die Klägerin schadensursächliche Pflichtverletzung nicht ersehen zu lassen.

Die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe das Schreiben des Zeugen W. [REDACTED] vom 28. Mai 1953, die Aktennotiz des Zeugen G. [REDACTED] und dessen Aussage nicht beachtet, wird dem nicht gerecht, daß sich das Berufungsgericht mit diesen Schriftstücken und der Zeugenaussage des näheren in tatsächlicher Würdigung befaßt hat (vgl. Bl. 16, 18, 20 d.U.).

c) Nach dem bisher Gesagten läßt sich mithin dem BMF und seinen Ministerialbeamten ein Verschulden nicht zur Last legen. Damit fehlt es an einem der Tatbestandsmerkmale, an die das Gesetz in § 839 BGB, Art. 34 GG eine Ersatzpflicht des Beamten und des an seiner Stelle haftenden Dienstherrn knüpft.

2. Das Berufungsgericht hat die von ihm zuge-
sprochene Verurteilung der Beklagten zur Zahlung eines
Teils der Klagesumme damit begründet, der Sachbearbeiter
des Oberfinanzpräsidenten in Düsseldorf habe eine ihm
gegenüber der Klägerin obliegende Amtspflicht dadurch
schuldhaft verletzt, daß er das ihm Ende Januar 1953
zur Kenntnis gelangte Urteil des Finanzgerichts
Düsseldorf vom 14. Januar 1953 im Falle der Steuer-
schuldnerin Fa. K[REDACTED], wonach auch im Lagerverkehr
der Zahlungsaufschub des § 129 AO gewährt werden müsse,
nicht dem BMF zugeleitet habe. Hierzu führt das ange-
fochtene Urteil aus: Nachdem ein Gerichtsurteil einen
ministeriellen Erlaß und die auf seiner Grundlage seit
Jahren geübte Verwaltungspraxis eindeutig für rechts-
widrig erklärt habe, sei zu entscheiden gewesen, ob
der Erlaß aufzuheben und die Verwaltungsübung zu ändern
oder ob das Urteil im Rechtsmittelweg anzufechten oder
ob etwa wegen einer in kürzester Zeit mit Sicherheit
zu erwartenden gesetzlichen Neuregelung beides zu
unterlassen sei; die Entscheidung hierüber habe nicht
der Mittelinstanz, sondern nur dem Ministerium selbst
zugestanden. Das Unterlassen der unverzüglichen Mitteilung
des Urteils sei als schuldhaft zu werten. Allerdings
habe der Oberfinanzpräsident in Düsseldorf bereits
am 27. Juli 1950 dem BMF berichtet, das Finanzgericht
habe zwar in einem Urteil vom 30. März 1950 die Frage
offen gelassen, ob § 64 Abs. 4 VwO als Sonderbestimmung
für den Lagerverkehr gegenüber § 129 AO wirksam sei,
ihm - dem Oberfinanzpräsidenten - sei aber bekannt,
daß das Finanzgericht die Frage nicht bejahen und im
gegebenen Fall einen Rechtsanspruch auf sechsmonatigen
Zahlungsaufschub auch im Lagerverkehr anerkennen werde.

Zwischen einer nicht in einem Urteil niedergelegten Ansicht eines Richters und seiner zum Inhalt eines Urteils gemachten Auffassung bestehe indessen ein entscheidender Unterschied. Im Falle der alsbaldigen Zu-
leitung des Urteils würde, so nimmt das Berufungsgericht ferner an, der BMF das Urteil des Finanzgerichts beim Bundesfinanzhof angefochten haben und dann würde, wie zu erwarten, auf die Entscheidung des Bundesfinanzhofs der Erlaß vom 18. Juli 1950 nicht erst am 2. Oktober 1954, sondern fünf Monate früher aufgehoben^{worden sein} und die Klägerin entsprechend eher ihre Zahlungen nach dem Erlaß vom 18. Juli 1950 eingestellt haben.

Demgegenüber macht die Revision der Beklagten geltend, die vom Berufungsgericht angenommene Pflicht zur Vorlage des von einem Finanzgericht im Falle eines anderen Steuerschuldners erlassenen Urteils habe dem zuständigen Sachbearbeiter jedenfalls nicht im Verhältnis zu der an jenem finanzgerichtlichen Verfahren unbeteiligten Klägerin obgelegen.

Der Revision ist zuzugeben, daß eine Pflicht des Sachbearbeiters einer Mittelbehörde, dem Ministerium einschlägige Urteile und andere Erkenntnismittel zugänglich zu machen, nur eine Erscheinungsform der allein im öffentlichen Interesse gelegenen Verpflichtung des Beamten sein kann, zur Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltung beizutragen. Es sind aber Fallgestaltungen denkbar, bei denen die Pflicht zur Vorlage eines Urteils nach ihrer Zweckgestaltung dem Sachbearbeiter auch gegenüber einem "Dritten" im Sinne des § 839 BGB obliegen kann, auch wenn dieser an dem prozessualen Verfahren nicht beteiligt gewesen ist. Ob

das angefochtene Urteil eine solche Fallgestaltung hier zu Unrecht angenommen hat, braucht indessen nicht entschieden zu werden. Denn dem Berufungsgericht kann jedenfalls insoweit nicht gefolgt werden, als es in der Unterlassung der unverzüglichen Mitteilung des Urteils ein Verschulden des Sachbearbeiters erblickt. Das Berufungsgericht hat bei seiner Annahme die an einen pflichtgetreuen Durchschnittsbeamten in der Stellung eines Sachbearbeiters der Mittelbehörde zu stellenden und in diesem Umfang für die Bejahung oder Verneinung einer Fahrlässigkeit (§ 276 BGB) maßgeblichen Anforderungen überspannt. Der Sachbearbeiter des Oberfinanzpräsidenten durfte davon ausgehen, daß der BMF seine der Ansicht des Finanzgerichts Düsseldorf zuwiderlaufende Ansicht auf Grund eingehender Prüfung der Rechtslage gewonnen hatte. Er durfte sich weiter sagen, daß die Entscheidung des Finanzgerichts vom 14. Januar 1953 keine so durchschlagenden Gründe aufwies, daß die alsbaldige Übermittlung der Entscheidung an das Ministerium geboten war. Schließlich handelte es sich bei dem Urteil, wie ausgeführt, um eine erste und zunächst alleinstehende Entscheidung eines unteren Finanzgerichts, bei der der Sachbearbeiter unter Berücksichtigung der gesamten Umstände es noch für vertretbar erachten konnte, wenn die Entscheidung zugunsten des in den betreffenden steuerlichen Rechtsmittelverfahren beteiligten Steuerpflichtigen rechtskräftig wurde, das von ihr gewonnene Ergebnis jedoch nicht im Wege einer allgemeinen Regelung anderen Steuerpflichtigen zugute komme.

Kann sonach auch hier eine Fahrlässigkeit nicht angenommen werden, so fehlt es wiederum an einem der Tatbestandsmerkmale, an die die Vorschrift des § 839 BGB eine Schadensersatzpflicht knüpft. Die vom Berufungsgericht ausgesprochene teilweise Verurteilung der Beklagten ist daher mit der vorliegenden Begründung nicht zu halten. Es muß also (§ 563 ZPO) nunmehr nachgeprüft werden, ob dies mit einer anderen Begründung geschehen kann.

3. a) Die Revision der Klägerin will es dem BVF als Amtspflichtverletzung gegenüber der Klägerin angerechnet sehen, daß er nicht sofort nach Eingang des Urteils vom 14. Januar 1953 sämtliche unterstellten Behörden auf das Urteil hinwies und sie veranlaßte, mit Rückwirkung § 129 AO anzuwenden. Mit diesem Vorbringen mißt indessen die Revision der Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf eine zu große Bedeutung bei und vermag die unter 1) angestellten Erwägungen, die den BMF zu entschuldigen geeignet sind, nicht auszuräumen.

b) Nach Ansicht der Revision hätte der zuständige Sachbearbeiter des Oberfinanzpräsidenten nicht nur das Urteil des Finanzgerichts vom 14. Januar 1953 dem BMF vorlegen, sondern auch, wenn das Urteil nicht angefochten wurde, die unterstellten Ämter von dem Urteil unterrichten und bei ihnen die Bewilligung von Zahlungsaufschub gemäß § 129 AO veranlassen sollen. Damit greift die Revision auf den von der Klägerin vor dem Berufungsgericht gemäß ihrem Schriftsatz vom 28. September 1960 aufgestellten Vortrag zurück, in dem dem Sachbearbeiter jedoch nur vorgeworfen wurde, daß er das genannte Urteil nicht an den BMF weitergeleitet

habe. Der weitergehende Vorwurf der Revision bedeutet den unzulässigen Versuch, in die Revisionsinstanz einen neuen Klagegrund einzuführen.

c) Das Erstgericht hatte die Beklagte im beschränkten Umfang auf Grund der Überlegung verurteilt, das Hauptzollamt hätte, nachdem es Anfang Oktober 1954 Kenntnis von dem zugunsten der Klägerin ergangenen Urteil des Bundesfinanzhofs erlangt habe, der Klägerin den damals noch möglichen Zahlungsaufschub für diejenigen Beträge an Brantweinsteuer gewähren sollen, die hinsichtlich der seit dem 2. August 1954 vorgenommenen Ablieferungen von der Klägerin noch nicht bezahlt gewesen seien, weil sie gemäß dem Erlaß vom 18. Juli 1950 bis zum 15. Oktober 1954 gestundet gewesen seien.

Die Rüge der Revision, auch das Hauptzollamt K [REDACTED] hätte den Antrag der Klägerin nicht ablehnen dürfen, nachdem es, und zwar nach der unter Beweis gestellten Behauptung der Klägerin schon lange vor Oktober 1954 von der Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 29. Juli 1954 im Falle Lüttges erfahren habe, ist in der ihr gegebenen Fassung unverständlich. Das angefochtene Urteil spricht nur davon, daß das Hauptzollamt in K [REDACTED] am 16. Mai 1953 den Antrag der Klägerin (und zwar den mit Schreiben vom 13. Mai 1953 erbetenen Vollstreckungsaufschub) abgelehnt habe, und eben gegen die Ablehnung rief die Klägerin das Finanzgericht an. Auf diese Ablehnung bezogen hat die Revisionsrüge keinen Sinn.

Sollte die Revision aber, wofür ihre Bezugnahme auf den Beweisantritt im Schriftsatz vom 20. Juni 1960 in Verbindung mit den dort niedergelegten Ausführungen

spricht, die vorstehend wiedergegebene Begründung des Erstgerichts meinen, so sind die im Tatbestand des angefochtenen Urteils als unstreitig wiedergegebenen Tatsachen heranzuziehen:

"Die Klägerin hatte am 12. Oktober 1954 Kenntnis von dem in ihrer Sache ergangenen Urteil des Bundesfinanzhofs vom 10. September 1954 erhalten. Ferner hatte das Hauptzollamt in K [REDACTED] ihr am 21. Oktober 1954 geschrieben, es bewillige ihr "ab heute" einen fortlaufenden sechsmonatigen zinslosen Zahlungsaufschub. Schließlich hatte das Hauptzollamt K [REDACTED] ihr mit Schreiben vom 6. November 1954 mitgeteilt, der Zahlungsaufschub gelte bereits für die am 15. November und 15. Dezember 1954 fälligen Beträge. Trotz alledem hat die Klägerin von sich aus die ihr nach dem alten Recht des Erlasses vom 18. Juli 1950 nur bis zum 15. Oktober, 15. November und 15. Dezember 1954 gestundeten Beträge jeweils zu diesen Zeitpunkten an die Kasse des Zollamts N [REDACTED] bezahlt."

Diese Tatsachen ergeben aber ebenfalls nichts dafür, daß das Hauptzollamt den Antrag der Klägerin nach dem Erlaß des Urteils des Bundesfinanzhofs abgelehnt hätte, sondern höchstens, daß das Hauptzollamt nicht im Anschluß an das Bekanntwerden der Entscheidung des Bundesfinanzhofs im Falle L [REDACTED] von sich aus der Klägerin den von ihr ursprünglich erbetenen Zahlungsaufschub bewilligte. Wenn das Hauptzollamt jedoch die Entscheidung des Bundesfinanzhofs über seine Beschwerde im Falle der Klägerin abwartete, die nur wenige Wochen später erging, so ist ihm dies nicht als ein Verschulden anzulasten. Im übrigen ist namentlich gegenüber dem Gedankengang des Erstgerichts

zu bemerken, daß bereits das Finanzgericht Düsseldorf der Klägerin Zahlungsaufschub bewilligt hatte und nicht ersichtlich ist, daß in dem Umfang dieses Zahlungsaufschubs, etwa nachdem die Entscheidung des Bundesfinanzhofs im Falle der Klägerin ergangen war, noch eine den Zahlungsaufschub gewährende Verfügung des Hauptzollamtes nötig war.

Der im Zusammenhang hiermit stehende Vortrag der Revision gemäß Abschnitt II G der Revisionsbegründung richtet sich gegen Ausführungen des angefochtenen Urteils, mit denen das Berufungsgericht eine Schadensersatzpflicht der Beklagten aus der von ihm zu Unrecht angenommenen Amtspflichtverletzung des Sachbearbeiters des Oberfinanzpräsidenten einschränkt. Der Vortrag geht ins Leere; denn die Pflichtverletzung ist in Wahrheit zu verneinen und für sich allein vermag er eine vom Revisionsgericht zu beachtende anderweite Amtspflichtverletzung eines Bediensteten der Beklagten nicht aufzuzeigen. Damit erweist sich zugleich die von der Revision an der genannten Stelle erhobene Rüge einer unterlassenen Aufklärung (§ 139 ZPO) als nicht entscheidungserheblich.

d) Die Revision macht als Amtspflichtverletzung weiterhin geltend, zu der Zeit, als das Hauptzollamt in K [REDACTED] den Antrag der Klägerin auf Zahlungsaufschub aus § 129 AO durch Bescheid vom 16. Mai 1953 zurückgewiesen habe, hätten bereits rechtskräftige Entscheidungen des Finanzgerichts vom 14. Januar 1953 (Fall Fa. K [REDACTED]) und vom 11. März 1953 (Fall Fa. Gebr. Sch [REDACTED]) vorgelegen, unter den gegebenen Umständen hätte daher der zuständige Ministerialbeamte

die unterstellten Behörden anweisen sollen, bis zur Entscheidung des Bundesfinanzhofs in dem in Aussicht genommenen Musterprozeß von der Stundungsmöglichkeit des § 127 AO Gebrauch zu machen; zudem hätte das Hauptzollamt Krefeld von sich aus der Klägerin, die nach dem Berufungsurteil einen generellen Antrag auf Zahlungsaufschub oder Stundung beim Hauptzollamt gestellt gehabt und gegen den Bescheid vom 16. Mai 1953 Berufung eingelegt habe, eine solche Stundung bewilligen müssen.

Auch diese Rüge schlägt nicht durch.

Nach § 127 AO können - nicht müssen - Zahlungen von Steuern und sonstigen Geldleistungen - in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung - gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für den Steuerpflichtigen verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Hierzu hat das Landgericht ausgeführt, die Klägerin habe nicht dargetan, daß für sie die Einziehung der Branntweinsteuer mit erheblichen Härten verbunden gewesen sei, diese Folge sei bei der finanzkräftigen Klägerin auch unwahrscheinlich. Ebenso nimmt das angefochtene Urteil an, die Zahlung der Branntweinsteuer mit einem Aufschub von zwei Monaten (gemäß dem Erlaß vom 18. Juli 1950) statt mit einem solchen von sechs Monaten (gemäß § 129 AO) habe für die Klägerin eine gewisse Minderung ihres Reingewinns, aber keinesfalls eine erhebliche Härte dargestellt; trotz des kürzeren Zahlungsaufschubs sei die wirtschaftliche Lage der Klägerin so überaus günstig gewesen, daß sie außer dem Betriebsvermögen noch Bankguthaben und

Wertpapiere im Gesamtbetrag von wenigstens einer Million DM gehabt habe; die Klägerin habe zudem keine Tatsachen behauptet, die sich dahin beurteilen ließen, die Vorenthaltung eines längeren Zahlungsaufschubs habe für die Klägerin eine erhebliche Härte bedeutet. Die Revision weist demgegenüber darauf hin, der Wortlaut des § 127 AO spreche nicht dafür, daß nur bei Steuerpflichtigen mit geringem Vermögen Stundung zu gewähren sei, gehe vielmehr gerade vom Gegenteil aus; denn eine Stundung sei nach dem Gesetz nur möglich, wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet werde, und solle überdies in der Regel nur gegen Sicherheit, was nur bei Steuerpflichtigen in guten Verhältnissen in Betracht komme, gewährt werden; die Härte für die Klägerin liege darin, daß sie im Falle der Versagung einer längeren Stundung nur einen geringeren Reingewinn erzielen werde und keine Möglichkeit habe, auf dem Steuerrechtsweg die Folge zu beseitigen, daß sie mehr zahle als das, wozu sie verpflichtet sei; jede ungleichmäßige und gesetzwidrige Erhebung von Steuern bedeute eine erhebliche Härte für den Steuerpflichtigen ohne Rücksicht auf dessen sonstige Vermögensverhältnisse.

Demgegenüber ist zunächst, was die Revision nicht bedenkt, den Beamten des Hauptzollamts zugute zu halten, daß die Klägerin nicht ersichtlich ihren Stundungsantrag gegenüber dem Hauptzollamt, was das gesetzliche Erfordernis einer erheblichen Härte bei sofortiger Zahlung im besonderen angeht, nicht - wie dies für nötig gehalten wird (vgl. Pfaff in NJW 1962, 377, 379) - begründet hatte. Aus dem Erfordernis der Begründung ergeben sich nebenbei bemerkt Bedenken gegen die Annahme

des angefochtenen Urteils und der Revision, die Klägerin habe einen ganz generellen Antrag (auf Gewährung von Zahlungsaufschub oder Stundung oder ähnlichem) gestellt. Hinzu kommt, daß die Ansicht zumindest vertretbar erscheint, an den Begriff der erheblichen Härte strengere Anforderungen und weitergehende zu stellen, als die Revision es tut. Unter diesen Umständen gereicht es den Beamten des Hauptzollamts nicht zum Verschulden, wenn sie der Klägerin nicht gemäß § 127 aaO eine Stundung bewilligten.

Insoweit die Revision hier auf das Verhalten des BMF abhebt, ist ihr unter Verweisung auf das zu 1) und 3 a) Ausgeführte noch entgegenzuhalten, daß das Urteil des Finanzgerichts im Falle der Fa. Gebr. Sch. sich noch nicht näher mit § 64 VwO befaßt hatte und daß der BMF aus dem einen rechtskräftigen Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf im Falle der Fa. L. auch hinsichtlich einer Stundung nicht die Folgerungen der Revision zu ziehen braucht, um schuldlos zu handeln.

e) Schließlich ist noch zu bemerken:

In dem zwischen den Parteien geführten Vorprozeß (LG Düsseldorf Az. 2 O 343/55) hatte das Landgericht, dessen Urteil rechtskräftig wurde, es dem Hauptzollamt als eine schuldhafte Pflichtverletzung angelastet, daß es nicht zugunsten der Klägerin gemäß § 251 AO die Aussetzung der Vollziehung angeordnet habe. Im vorliegenden Verfahren hat dagegen bereits das Landgericht die Anwendung dieser Bestimmung verneint. Das Berufungsgericht erklärt ebenfalls die Vorschrift des § 251 AO für unanwendbar mit dem Hin-

zufügen, die Klägerin habe nach dieser Richtung auch im Berufungsrechtszug, namentlich in der Berufungsbe-
gründung, eine Rüge nicht geltend gemacht. Die schrift-
liche Revisionsbegründung hat § 251 AO ebenfalls nicht
erwähnt. Damit erübrigt sich eine sachliche Prüfung
der Frage, die an sich einen selbständigen Streit-
punkt darstellt.

3. Zusammengefaßt geht die Überprüfung des Streit-
falles dahin: Auch eine nur teilweise Verurteilung
der Beklagten kann weder mit der Begründung des ange-
fochtenen Urteils noch mit einer anderen Begründung
gerechtfertigt werden; vielmehr erweist sich das Klage-
begehren im vollen Umfang als unbegründet. Demgemäß
ist wie geschehen mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zu
entscheiden.

Dr. Pagendarm

Dr. Hußla

Dr. Kreft

Keßler

Dr. Beyer